

Grundsatz der Gleichberechtigung entspricht wie die Gütertrennung. Aber sie erblicken in der Gütergemeinschaft deshalb eine Gefährdung der Vermögensrechte der Frau, weil ihr Vermögen auch für die Schulden des Mannes haften müßte. Deshalb wird auch in der westdeutschen Denkschrift von Hagemeyer zur Frage der Gütergemeinschaft ausgeführt, daß sie jedem Ehegatten ein großes Risiko auferlege, „sofern man — wie es im Interesse der Kreditfähigkeit wohl erforderlich ist — das Gesamtgut für die Schulden beider Ehegatten haften läßt.“ Die Tatsache, daß in der Deutschen Demokratischen Republik der Werktätige vor Not und Elend geschützt ist, daß nichts ihn zwingt, Schulden zu machen, daß er nicht damit rechnen muß, angesichts einer jäh ihn überfallenden Arbeitslosigkeit seine Vermögenswerte versilbern zu müssen, um das tägliche Brot zu sichern, — hat hier diese Weiterentwicklung des Rechts ermöglicht, ohne daß eine Gefährdung der Rechte der Frau eintritt.

Der Unterschied zwischen dem alten Güterrecht des BGB und dem neuen Güterrecht, das der Entwurf gestaltet, ist so grundsätzlicher Art, daß es falsch wäre, in der Neuregelung nur eine Reform zu erblicken. Unser neues Güterrecht wird sich nicht mehr darstellen als eine Regelung in der Art des Eigentumsrechts oder gar des Gesellschaftsrechts, sondern — wie das ganze Familienrecht — als die besondere Regelung der Beziehungen zwischen Ehegatten, die unabhängig von ökonomischen Erwägungen und Notwendigkeiten aus Liebe und Zuneigung die Ehe geschlossen haben und deren vermögensrechtliche Beziehungen nur ein Mittel sind, um dieses Eheband zu festigen²⁾.

Der Entwurf wird den dargestellten gesellschaftlichen Veränderungen und den Änderungen in den persönlichen Beziehungen der Ehegatten gerecht, wenn er den Grundsatz aufstellt, daß das von jedem Ehegatten nach der Eheschließung durch Arbeit erworbene Vermögen, das gemeinsam genutzt wird oder sonst der gemeinsamen Lebensführung der Familie dient, gemeinsames Eigentum der Ehegatten — gemeinsames Vermögen — ist (§ 17). Diese Bestimmung wird die Frau darin unterstützen, durch eigene Berufsarbeit zur Schaffung eines gemeinsamen Haushalts beizutragen. Sie erfordert keine kleinlichen Aufzeichnungen darüber, was jeder der Ehegatten erworben hat. Sie verwirklicht die Gleichberechtigung der Frau, denn das mit Mitteln beider Ehegatten erworbene Vermögen erfährt eine rechtlich gleiche Behandlung, ohne daß diese rechtliche Gleichstellung erst im Zeitpunkt der Beendigung der Ehe ihre Verwirklichung erfährt, wie es beim Zugewinn der Fall ist. Dabei ist es gleich, ob z. B. der Vermögenswert auf dem Wege des Kaufs mit Mitteln des Arbeitslohns erworben wurde oder ob er unmittelbares Ergebnis der Arbeitsleistung ist. Baut der Mann ganz oder zum Teil selbst das späterhin gemeinsam bewohnte Haus, so wird auch dieses gemeinsames Vermögen. Es sind also zwei Voraussetzungen, die zur Bildung des gemeinsamen Vermögens festgelegt werden: Erstens, daß es nach der Eheschließung durch Arbeit oder mit Hilfe von Arbeitseinkommen erworben wird, zweitens, daß es gemeinsam benutzt wird oder sonst der gemeinsamen Lebensführung dient.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so wird der Gegenstand nicht gemeinsames Vermögen. In § 17 Abs. 2 des Entwurfs ist dies besonders ausgesprochen. Dieses „sonst während der Ehe oder vor der Eheschließung erworbene Vermögen“ bleibt alleiniges Eigentum jedes Ehegatten. Hierzu gehören die den persönlichen Zwecken dienenden Sachen, wie Kleidung und Schmuckstücke, sowie die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Arbeitsinstrumente. Hierzu gehören ferner die Gegenstände, die ein Ehegatte von Todes wegen als Erbe oder Vermächtnisnehmer erwirbt, sowie persönliche Geschenke. Schließlich gehört zum alleinigen Eigentum alles, was der Ehegatte vor der Eheschließung bereits erworben hatte, selbst dann, wenn es in der Ehe gemeinsam genutzt wird

²⁾ Deshalb steht im Entwurf der Titel „Das Vermögen der Ehegatten“ innerhalb des 2. Kapitels „Die Ehegemeinschaft“ neben den persönlichen Rechten und Pflichten der Ehegatten und dem Unterhalt.

oder der gemeinsamen Lebensführung dient. Möbel z. B., die ein Ehegatte in die Ehe mitbringt, bleiben sein alleiniges Eigentum.

Das alleinige Eigentum eines Ehegatten unterliegt ausschließlich seiner Verwaltung und freien Verfügung (§ 17 Abs. 2).

Ersparnisse eines Ehegatten aus seinen Einkünften während der Ehe in der Gestalt von Geld oder Geldkonten, die nicht etwa einem Fonds zugeführt werden, aus dem Aufwendungen für die gemeinsame Lebensführung bestritten werden sollen, bleiben ebenfalls sein alleiniges Eigentum. Diese Regelung zeigt, daß der Entwurf von einer Ehe ausgeht, in der beide Ehegatten berufstätig sind, daß aber die reale Gleichberechtigung der Frau keine Gleichmacherei zur Folge haben kann. Wenn der gemeinsame Unterhalt durch beide Ehegatten gesichert ist (§ 12) und die Grundlagen einer gemeinsamen Lebensführung geschaffen sind (§ 17), besteht keine weitergehende Veranlassung, die Ehegatten auch noch an ihren hierfür nicht benötigten Ersparnissen gegenseitig zu beteiligen. Diese Ersparnisse sollen den persönlichen Interessen des Ehegatten zur Verfügung stehen, deren Erfüllung ein Stück Lebensfreude ist und so letzten Endes auch zu einer glücklichen Lebensgemeinschaft beider Ehegatten beiträgt.

Der Entwurf bestimmt, daß die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens den Eheleuten nur gemeinschaftlich zusteht und daß ein Ehegatte über seinen Anteil an dem gemeinsamen Vermögen oder sein Recht an den einzelnen Gegenständen nicht verfügen kann (§ 18). Es ist früher das Bedenken geltend gemacht worden, daß eine solche Regelung schwerfällig sei und zu Schwierigkeiten führen müsse. Diese Bedenken bezogen sich jedoch auf eine allgemeine Gütergemeinschaft. Sie greifen nicht mehr durch gegenüber dem „gemeinsamen“ Vermögen des § 17, das sich beschränkt auf das gemeinsam benutzte oder sonst der gemeinsamen Lebensführung dienende, durch Arbeit erworbene Vermögen. Hierbei handelt es sich um Vermögensverfügungen, die in der Regel dem anderen Ehegatten ohne weiteres und sofort erkennbar sind, so daß ein Versuch, eine eigenmächtige Verfügung zu treffen, wohl kaum unternommen werden wird. Andererseits wird es sich in der Regel um solche Verfügungen über Gegenstände des gemeinsamen Vermögens handeln, bei denen Altes verkauft wird, weil es überflüssig ist oder um Neues anzuschaffen. Diese Fragen sind nicht schwierig zu entscheiden, so daß eine gemeinsame Verfügung zu keinen Schwierigkeiten führen wird, zumal sie bereits weitgehend den jetzigen Anschauungen unserer Menschen entspricht³⁾.

Die notwendige Verfügung beider Eheleute über Gegenstände des gemeinsamen Vermögens erfährt eine Ausnahme für die Fälle der gegenseitigen Vertretung. Das Prinzip der Schlüsselgewalt, die bisher nur der Frau zustand, wird auf beide Ehegatten erstreckt. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Führung des gemeinsamen Hauswesens oder zur Befriedigung der angemessenen persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten ist nach § 11 jeder Ehegatte berechtigt, gemeinsame Geschäfte oder Geschäfte des anderen Ehegatten zu besorgen. Aus Rechtsgeschäften, die innerhalb dieser Vertretungsmacht abgeschlossen sind, kann jeder Ehegatte in Anspruch genommen werden. Es wird nicht selten Vorkommen, daß diese gesetzliche Vertretung sich auch auf Gegenstände des gemeinsamen Vermögens bezieht; ein derartiger Gegenstand wird z. B. wegen Anschaffung eines neuen verkauft, er wird gegen einen anderen vertauscht, weil er sich zufolge eines Geschenks seiner Art nach doppelt vorfindet usw. Bleiben solche Handlungen im Rahmen der

3) Die andere Lösung könnte auch nur darin liegen, daß jeder Ehegatte im Interesse der Familie über Gegenstände des gemeinsamen Vermögens verfügen könnte. Eine solche Regelung, wie sie das sowjetische Recht kennt, wäre gegenüber der bisher geltenden Gütertrennung ein zu großer Schritt in der neuen Richtung. Bevor er gewählt werden kann, wird es erforderlich sein, daß zunächst die Rechtseinrichtung des gemeinsamen Vermögens im Bewußtsein der Bürger Boden faßt und sie zu einer dementsprechenden Gestaltung des ehelichen Lebens erzieht.